©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE
16. Jahrgang 1968 3. Heft/Juli

WOLFRAM BAUER

WERTRELATIVISMUS UND WERTBESTIMMTHEIT IM KAMPF UM DIE WEIMARER DEMOKRATIE

Zum Methodenstreit der Staatsrechtslehrer und seiner Bedeutung für die Politologie[1]

I

Das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland zur gemeinsamen Tradition der westlichen Demokratien und die Wiedereinführung der Wissenschaft von der Politik als Lehrgebiet an deutschen Universitäten nach dem zweiten Weltkrieg stehen nicht zufällig in einem inneren Zusammenhang. Vor allem anderen sind es spezifische Wertvorstellungen, welche jenes Demokratiemodell kennzeichnen und dieser Wissenschaft zugrunde liegen. Denn sowohl für die politische Ordnung unseres Gemeinwesens als auch für dessen politologische Durchdringung bedeutet das Wertproblem ein konstitutives Element.

Anhand der Sicherstellung dieser Wissenschaftslage bemüht sich der Politologe um die kritische Analyse aller „Faktoren der politischen Entscheidung".[2] Dieser Titel der Festgabe für Ernst Fraenkel stößt auf die Kernfrage der Politologie, welche davon ausgeht, daß die Entscheidung in der Politik auf einer Komplexion vielfältiger Einflüsse beruht. Denn „nur, wenn wir integralwissenschaftlich zu denken vermögen, nur aus einer Verknüpfung empirischer und normativer Forschungsmethoden eröffnet sich uns ein umfassender Zugang zum Verständnis der Theorie und der Praxis der Politik".[3]

Arnold Bergsträsser resümiert: „wer entscheidet, und wie entschieden wird, diese Frage nach Willensbildung, Willensausübung und Willensfolgen bildet eines der analytischen Zentralprobleme des wissenschaftlichen Denkens über Politik" als „von dem, was ist, von dem, was möglich ist, und von dem, was sein soll".[4]

Die Universitäten der Weimarer Republik besaßen keine Lehrstühle für diese

[1] Dieser Aufsatz stellt die gekürzte Fassung des Einleitungs- sowie des Schlußkapitels der phil. Dissertation (FU Berlin) des Verfassers dar, die unter dem gleichen Titel bei Duncker & Humblot, Berlin, in der Reihe „Beiträge zur Politischen Wissenschaft" erscheinen wird.

[2] Faktoren der politischen Entscheidung, Festgabe für Ernst Fraenkel zum 65. Geburtstag, hrsg. von Gerhard A. Ritter und Gilbert Ziebura, Berlin 1963.

[3] Fraenkel, Die Wissenschaft von der Politik und die Gesellschaft, in: Die Wissenschaften und die Gesellschaft, Abendvorträge der Freien Universität Berlin im Winter 1962/63, Berlin 1963, S. 89ff., 104.

[4] Arnold Bergsträsser, Die Stellung der Politik unter den Wissenschaften, in: Politik in Wissenschaft und Bildung, Freiburger Studien zur Politik und Soziologie. 2. erw. Aufl., Freiburg 1966, S. 17ff., 23f.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Integralwissenschaft, im Gegensatz zu den Staaten der westlichen Demokratien. Und in der Literatur jener Zeit findet man nur vereinzelt Bemerkungen wie die von Paul Tillich: „Politik ist eine komplexe Wissenschaft, sie vereinigt ein sozialtechnisches und ein normatives Element in sich."[5] Vielmehr drückte das Erbe einer relativistischen Wissenschaftstheorie dem Staatsdenken in der ersten deutschen Demokratie von Anfang an seinen unverkennbaren Stempel auf. Zutreffend kritisiert Hermann Brill rückblickend, daß es, wie „die Ereignisse genügend aufweisen, nicht zuviel, sondern zu wenig Theorie in Deutschland" gegeben habe.[6]

Um ein bekanntes Wort von Hegel zu modifizieren, beginnt die moderne deutsche Politologie wie die Eule der Minerva ihren Flug in der Dämmerung der wertfreien Sozial- und Staatsrechtswissenschaft, deren Morgenrot mit der Ausmerzung des Naturrechts anzusetzen ist. Will man das akzeptieren, dann arbeitet die Politologie in der Diktion von Carl Joachim Friedrich „mit der Hypothese, daß es in der Tat allgemeingültige Werte gibt".[7]

II

Die zahlreichen während der Weimarer Republik erschienenen Schriften deutscher Staatsrechtslehrer nehmen in der politologischen Quellenliteratur einen nicht mehr zu übersehenden Platz ein. Diese Untersuchungen sind eine noch längst nicht ausgeschöpfte Fundgrube moderner Demokratieforschung. Franz L. Neumann hebt dazu hervor, es sei richtig, daß „die Staatsrechtswissenschaft der Weimarer Demokratie Leistungen aufzuweisen hat, wie vielleicht kein anderes Land der Welt", aber, fährt er einschränkend fort, im Grunde habe das damalige Staatsrecht „sowohl das Problem der Demokratie als auch das Problem der Staatswissenschaft verkannt".[8]

Der infolge des „Sonderweges"[9] der deutschen Philosophie seit Kant aufgebrochene Gegensatz von Sein und Sollen hat nicht nur das „Schicksal deutschen Geistes"[10] einem verhängnisvollen Relativismus überlassen und damit die Bahn für die „Zerstörung der Vernunft"[11] vorbereitet, sondern geradezu die irrationale

[5] Paul Tillich, Das System der Wissenschaften, Göttingen 1923, S. 144. – Es sei aber an die Gründung der „Deutschen Hochschule für Politik" in Berlin im Jahre 1920 erinnert.

[6] Hermann L. Brill, Die Problematik der modernen Staatstheorie, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin 1950, Seite 7.

[7] Carl Joachim Friedrich, Die politische Wissenschaft, München 1961, S. 12.

[8] Franz L. Neumann, Die Wissenschaft der Politik in der Demokratie, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik Berlin, Heft 1, Berlin 1950, S. 7 unter Erwähnung von Carl Schmitt, Hermann Heller, Hans Kelsen, Gerhard Anschütz, Heinrich Triepel, Richard Thoma und Rudolf Smend, ganz „gleichgültig, wie man zu der Politik der verschiedenen Gelehrten steht".

[9] Formulierung von Hans Maier, Zur Lage der politischen Wissenschaft in Deutschland, in dieser Zeitschrift 10 (1962), S. 225ff., 242.

[10] Helmuth Plessner, Das Schicksal deutschen Geistes im Ausgang seiner bürgerlichen Epoche, Zürich und Leipzig 1935.

[11] Georg Lukacs, Die Zerstörung der Vernunft, 2. Aufl., Neuwied–Berlin 1962.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Endlösung im „Mythos vom Dritten Reich"[12] gefördert. Dem Niedergang des Naturrechts und der alten deutschen Politiken folgte die Denaturierung der materiellen Rechtsstaatsidee zur rechtspositivistischen Methodenlehre. Diese Entwicklung entspricht dem Dualismus von Staat und Gesellschaft, von Politik und Ethik als dem symptomatischen Analogon deutscher Obrigkeitsideologie im 19. Jahrhundert. Die Weimarer Reichsverfassung war eine Spätgeburt dieser wissenschaftlichen Epoche formalistischen Denkens.

Es gehört zu den erregenden Ereignissen der neueren Wissenschafts- und Geistesgeschichte, wie sich innerhalb von kurzen vierzehn Jahren der gleiche Vorgang einer Ablösung des Rationalismus durch den Irrationalismus wie zur Zeit der Romantik als Gegensatz zwischen unüberbrückbaren Denkhaltungen vollzog, durch den die agnostische Verfassungsidee schließlich in das Getriebe eines weltanschaulichen Chaos gerät. Zutreffenderweise nennt man den 30. Januar 1933 das „letzte Menetekel der positivistisch-formalistischen Staatsrechtslehre" und ihrer hilflosen, selbstverschuldeten Ohnmacht.[13]

Die historischen Folgen der abermaligen Trennung Deutschlands vom „Wertsystem des politischen Humanismus westlicher Prägung"[14] führten nach dem zweiten Weltkrieg zu Überlegungen darüber, das Lehrgebiet der traditionellen Allgemeinen Staatslehre in eine Staatsrechtslehre und eine Wissenschaft von der Politik zu unterteilen. Darin liegt ein großer Vorwärtsschritt in Richtung auf ein naturrechtlich fundiertes Demokratiedenken.

Obwohl der Niedergang des deutschen Parlamentarismus seit Jahren ein bevorzugter Forschungsgegenstand der Historiker ist, könnte eine politologische Fragestellung nach der „Auflösung der Weimarer Republik"[15] nicht ohne Heranziehung anderer Disziplinen, die uns Zugang und Material für die Spaltung der Staatsanschauung liefern, mit Befriedigung beantwortet werden. Dem Verfall der Demokratie entspricht vor allem der adäquate Zerfall der deutschen Staatsrechtslehre. Kurt Sontheimer widmet mit großem Recht in seinem Buch über „Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik" diesem Gebiet ein besonderes Kapitel und macht darauf aufmerksam, daß dieses Phänomen in seiner Gesamtheit „bislang noch nicht die Beachtung gefunden" habe, die es verdiene.[16]

Zwar ist die wechselseitige Verflechtung zwischen Politologie und Staatsrecht grundsätzlich unbestritten, nichtsdestoweniger bedarf sie einer vertieften Erörterung. Harold J. Laskis Bemerkung behält ihre bleibende Gültigkeit: „What the Absolute is to metaphysics, that is the state to political theory."[17] Denn der Politologe hat die Aufgabe, unter „Verwertung der Forschungsergebnisse der Verfassungsrechtswissenschaft den politischen Gehalt, die politische Relevanz und den

[12] Jean F. Neurohr, Der Mythos vom Dritten Reich, Stuttgart 1957.

[13] Kurt Sontheimer, Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre, Freiburg 1963, S. 8.

[14] Plessner, Das Schicksal, S. 21.

[15] Karl-Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, 1. Aufl., Stuttgart 1955.

[16] Kurt Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, München 1962, S. 20 und 4. Kapitel, S. 79ff.

[17] Harold J. Laski, Studies in the problem of sovereignty, London 1924, S. 6.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

politischen Effekt der Verfassungsordnung und der einzelnen Verfassungsnormen klarzustellen".[18]

Darüber hinaus vermitteln uns die Aussagen hervorragender Staatsrechtslehrer zu einer geltenden Verfassung wesentliche Einblicke in die Staatsauffassungen ihrer Epoche. Diese Interpretationsergebnisse enthalten im Kern Staatstheorien, welche kritisch geprüft und miteinander verglichen werden müssen. Damit nehmen wir eine Anregung Dahrendorfs auf, daß „experimentelle Wissenschaft" den Versuch fordere, solche „Themen der Forschung anzupacken, die andere zuvor bearbeitet haben, um deren Theorien nach Möglichkeit zu widerlegen"![19]

Der vielschichtige Gegensatz zwischen demokratischem und antidemokratischem Denken als Kriterium der Weimarer Epoche spiegelt sich im Staats- und Verfassungsrecht als Gegensatz zwischen relativistischer und politisierter Wissenschaftslehre wider, bevor über die Rückwendung zu einer materiell und soziologisch konzipierten Staatslehre gleichzeitig die Neuschaffung der Politologie unter Bejahung der pluralistischen Demokratie gelingt.

Auf den ersten Blick scheint dieses doppelte Umschlagen der Staatsvorstellung lediglich eine methodologische Frage zum Geltungsproblem des Rechts aufzuwerfen, die allein den Juristen betrifft.[20] Dazu kommen die Probleme des empirisch vorgehenden Soziologen, der nach funktionellen Machtverstrickungen innerhalb eines Herrschaftsmodells fragt, um es deuten zu können. Aber erst die Hinzunahme der normativen Sehweise gestattet es dem Politologen, im Wandel der juristischen Methode nicht nur eine interpretationsanalytische Diskussion über Institutionen, oder soziologisch gesprochen, über die Verschiebung der Funktionsweisen zu sehen, sondern vielmehr darin den Versuch einer Rechtfertigung konkreter Werthaltungen für die gesamte politische Ordnung und der Struktur ihrer Entscheidungsfällung zu erkennen. Der Streit um die Verfassungsauslegung jener Zeit gipfelte in der Gretchenfrage danach, was das Gemeinwohl sei, und wie man es realisieren könne. Die Unversöhnlichkeit von Weltanschauungen und Staatsideen, die auf unterschiedlichen Sozialordnungen als Verfassungssubstrat beruhen, bildete den Hintergrund des großen publizistischen Methodenkampfes.

Während in der Vergangenheit des kaiserlichen Deutschlands eine nahezu unumstrittene Einhelligkeit über die Legitimitätsgrundlage und die Organisation der politischen Gewalt herrschte, wurde mit der Revolution von 1918 „das Bewußtsein der Problematik der Methode in der Rechts- und Staatswissenschaft in einem bisher wohl nie gekannten Maße geweckt. Die Meinungsverschiedenheiten über die Methode sind aber zugleich Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand. Denn der Gegenstand bestimmt die Methode und die Methode den wissen-

---

[18] Fraenkel, Die Wissenschaft von der Politik und die Gesellschaft, S. 94.

[19] Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965, S. 184.

[20] Dazu die Untersuchungen von Werner Kägi, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Zürich 1945; Peter Badura, Die Methoden der neueren allgemeinen Staatslehre, Erlangen 1959; eventuell noch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Gesetz u. gesetzgebende Gewalt, Berlin 1958.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schaftlich erfaßbaren Gegenstand."[21] In der Tat war der Gegenstand Staat seit der neuen Verfassungsordnung ein erheblich anderer geworden, über den sich kein allgemeiner Konsensus durchsetzte. So blieb der ewige Widerstreit zwischen Nomos und Kratos, Recht und Politik, nicht auf die gesellschaftliche Sphäre beschränkt, sondern er erstreckte sich auf die Staatsauffassung selber. Die Wahl der Methode bedeutet hierbei die vorweggenommene weltanschauliche Einordnung des Versuches, über das Formelle hinaus auch politisch und materiell des Gegenstandes wieder habhaft zu werden.

Der Legitimitätszweifel an der relativistischen Staatsidee der Weimarer Demokratie war der auslösende Faktor dafür, nach konkreten Legitimitätsbildern zu suchen, die ihrerseits ein deutliches Licht auf die politischen Standorte der erkennenden Subjekte werfen. „Das Subjekt spiegelt sich gewissermaßen in dem Bild, das es sich von seinem Gegenstand macht", schreibt Ernst Topitsch.[22] „Es gibt einen Imperialismus der Methoden", warnte Paul Tillich zu Beginn der zwanziger Jahre.[23] Denn die Auseinandersetzung zwischen den einen, welche die wissenschaftliche Substantiierung der Staatsauffassung verlangen, und den anderen, welche die Modifizierung der wertfreien Methode ablehnen, war das Abbild eines politischen dissensus, der den klassischen Schulfall des Zusammenwirkens von „Zerstörung und Selbstzerstörung der Demokratie"[24] darstellt.

Insoweit ist die Weimarer Republik wissenschaftstheoretisch gesehen „epochaltypisch"[25] für das Nebeneinander von Wertrelativismus und Wertbestimmtheit. Die Diskrepanz zwischen Legalität und Legitimität als Folge des Fehlens einer allgemeingültigen Wertgrundlage führte zur gegenseitigen Bezichtigung der Illegitimität unter den Parteien und Gruppen als einer Selbstverständlichkeit der politischen Tagesordnung.[26] Die Gleichsetzung von pluralistischem und neutralem Staat sollte sich bitter rächen. „Wir haben es in der Weimarer Zeit mit einer Epoche zu tun, in der gerade der absolutistische Anspruch der Weltanschauungen den nicht mehr abzuwehrenden Relativismus des kulturellen Lebens, der in den sozialen und ökonomischen Schichtungen der Gesellschaft seine Entsprechung hat, auf die Spitze trieb und so die Positionen unversöhnlich gegeneinander stellte."[27] Unser Problem hat „die offene Gesellschaft und ihre Feinde"[28] zum Thema.

[21] Dietrich Schindler, Verfassungsrecht und soziale Struktur, 3. unv. Auflage Zürich 1950, S. 3. – Ders., Recht Staat Völkergemeinschaft, Zürich 1948, bes. Der Kampf ums Recht in der neueren Staatsrechtslehre (1927), S. 5ff.

[22] Ernst Topitsch, Sozialtheorie und Gesellschaftsgestaltung, in: Theorie und Realität, hrsg. von Hans Albert, Tübingen 1964, S. 307ff., 310.

[23] Paul Tillich, Das System der Wissenschaften, S. 26.

[24] Karl J. Newman, Zerstörung und Selbstzerstörung der Demokratie, Europa 1918–1933, Köln und Berlin 1965.

[25] In der neueren Literatur versucht vor allem Ernst Nolte, Der Faschismus in seiner Epoche, München 1963, diese Untersuchungsmethode.

[26] Carl Schmitts Schrift, Legalität und Legitimität, Berlin u. Leipzig 1932, bes. S. 38, liegt dieses Problem zugrunde.

[27] Sontheimer, Antidemokratisches Denken, S. 59.

[28] Karl R. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bde., Bern 1957/58.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Unter der jüngeren Literatur ist vor allem das große Werk von Arnold Brecht über „Politische Theorie"[29] als die bedeutsamste Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Wertrelativismus zu erwähnen. Während sich Brecht aber auf das politische Denken beschränkt, muß das Phänomen des Wertrelativismus und seine Überwindung auch als Problem der Demokratielehre und ihres Regierungssystems analysiert werden. Es geht uns um die vielseitige Verknüpfung zwischen wissenschaftlicher Methode, politischer Theorie und gesellschaftlicher Entscheidungsordnung.

Im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, daß Deutschland wie alle Staaten, die von Frankreich und dem Denken Rousseaus inspiriert wurden, der „rationalen" oder „klassischen" Demokratietheorie nähersteht als der von England geprägten „empirischen" oder „Konkurrenztheorie" der Demokratie.[30] Parallel zu diesen Unterscheidungen hat Fraenkel seine Lehre von der „plebiszitären" und „repräsentativen" Komponente im demokratischen Verfassungsstaat entwickelt.[31] Die Haltung der Parteien während der Weimarer Republik entspricht unverkennbar jenem Typ, welcher dem plebiszitären den Vorrang vor dem repräsentativen Entscheidungsbereich einräumt, was auf die deutsche Tradition demokratischer Vorstellungen im Kampf gegen die Monarchie zurückzuführen ist.

Yaakov Leib Talmon schildert in seinem Buch über „Die Ursprünge der totalitären Demokratie"[32] die Herausbildung des liberal-demokratischen und des messianisch-totalitären Herrschaftssystems aus ihrer gemeinsamen Wurzel in der Französischen Revolution. Während der linke Totalitarismus über den Weg des Vulgärdemokratismus entsteht und daher im Ergebnis ein pervertierter Liberalismus ist, entstammt der rechte Totalitarismus einer anderen Geisteswelt. Talmon deckt die prinzipielle Bedeutung dieses Gegensatzes auf: „die totalitären Systeme der Rechten hingegen nehmen als Ausgangspunkt ein Kollektiv: den Staat, die Nation oder die Rasse" und „operieren ausschließlich mit historischen, rassischen und organischen Kategorien, – Begriffe, die dem Individualismus und Rationalismus völlig fremd sind". Der Mensch solle „den kollektiven Elan" durch Massenemotionen erleben. Auf dieses System sei Demokratie als „Begriff nicht anwendbar."[33]

Anhand dieser Differenzierung drängt sich die Frage nach einem dem rechten

[29] Arnold Brecht, Politische Theorie, Die Grundlagen politischen Denkens im 20. Jahrhundert, Deutsche Ausgabe, Tübingen 1961.

[30] Für die Unterscheidung rational und empirisch vgl. Giovanni Sartori, Democratic Theory, Praeger Edition 1965, S. 43, die Fraenkels Unterteilung zwischen klassischer und Konkurrenztheorie entspricht, vgl. Strukturdefekte der Demokratie und deren Überwindung in: Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart 1964, S. 48ff., 58, 62f. im Anschluß an Joseph A. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 2. Aufl. Bern 1950, S. 397ff., 427ff.

[31] Fraenkel, Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat in: Deutschland..., S. 71f; ähnlich Werner Kägi, Rechtsstaat und Demokratie, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, Zürich 1953, S. 107ff., 108.

[32] Yaakov Leib Talmon, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, Köln u. Opladen 1961.

[33] Ebenda, S. 6f.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Totalitarismus vorgelagerten Zwischentypus auf. Solche Kreuzungs- oder Scheinformen entwickeln sich nach Karl Löwenstein „häufig in den Übergangsstadien von einem politischen System zum anderen".[34] Der Übergangstypus ist hier ein national-vulgärer Antidemokratismus, sein konkreter Name heißt „die konservative Revolution".[35] Ist der linke Totalitarismus demnach das Resultat einer pervertierten Fortschrittsidee, so ist der rechte Totalitarismus das Resultat einer pervertierten Entwicklungsidee. Wilhelm Weischedel bezeichnet das abendländische Denken als eine Verschlingung von ratio und intuitio, aber immer dann „gerät es auf den Irrweg, wenn eines der beiden Momente sich verabsolutiert, wenn das Denken in die bloße Aufklärung des Verstandes abgleitet oder in die Nacht der reinen Mystik versinkt".[36]

Die in der Trennung von Sein und Sollen angelegte Zwiespältigkeit des deutschen Geistes in seinem Verhältnis zu Macht und Moral war die tiefste Ursache nicht nur des multivalenten Geschichts-, sondern ebenso des gespaltenen Staatsbewußtseins während der Weimarer Republik. Die Überwindung der wertfreien Staats- und Demokratielehre seitens der konservativen Gruppe erfolgte auf einem antiparlamentarischen und antipluralistischen Weg, der schließlich als Irrweg in den Totalitarismus einmündete. So ging die geistige Saat des 19. Jahrhunderts bald nach der Revolution zu einem Wildwuchs auf, der alle Gemeinsamkeiten sprengte. Im Kern stellt das Schicksal des Weimarer Verfassungsstaates einen unerbittlichen Kampf zwischen Aufklärung und Gegenaufklärung, zwischen Neukantianismus einerseits und Neuhegelianismus andererseits dar, gegen den es keine Hilfe gab. Vielmehr enthüllt diese wissenschaftliche Polarität die weltanschaulichen Horizonte jener Zeit.

Gesellschaftliche Aktion und geschichtliche Reflexion rangen gegeneinander um die Beute der agnostischen Staatsanschauung und um eine neue Ordnung. Der Widerspruch zwischen einem politischen System, das „die Demokratie gestattete, und einer sozialen Struktur, die sie verbot", führte nicht zu Annäherung und Einschmelzung, sondern rief den militanten Protest gegen die politische Form hervor[37], wie überhaupt das damalige Denken gekennzeichnet war vom Gegensatz zwischen Fortschritt und Reaktion.[38] Der Weimarer Verfassungsstaat hat um den Preis seiner Auflösung für unsere Gegenwart die Wendung der politischen Theorie und Praxis vom Wertrelativismus zur allgemein legitimierten Wertgrundlage der Demokratie bezahlt.

---

[34] Karl Löwenstein, Verfassungslehre, Tübingen 1955, S. 28, vgl. S. 11 über die Umwandlung der liberal-egalitären Demokratie zum elitistischen Faschismus, auch S. 52ff.

[35] Armin Mohler, Die konservative Revolution in Deutschland, 1918–32, Grundriß ihrer Weltanschauung, Stuttgart 1950, dort u. bei Sontheimer, Antidemokratisches Denken, weitere Literaturangaben.

[36] Wilhelm Weischedel, Weg und Irrweg im abendländischen Denken, in: Zeitschrift für philos. Forschung, 7. Bd. (1953) S. 15ff.

[37] Dahrendorf, Gesellschaft u. Demokratie, S. 429.

[38] Otto Heinrich v. d. Gablentz, Reaktion und Restauration, in: Der Kampf um die rechte Ordnung, Beiträge zur polit. Wissenschaft, Köln und Opladen, 1964, S. 283ff., 296.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Man muß Günther Holstein darin beipflichten, daß es in Deutschland kaum ein zweites Gesetzesinstrument gegeben hat, welches „so stark die wissenschaftliche Arbeit befruchtet hat, aber auch umgekehrt so sehr von ihr befruchtet worden ist, wie die Weimarer Verfassung".[39] Der Anreiz zu dieser Befruchtung entzündete sich an dem skizzierten Methodenstreit, dessen weltanschauliche Impulse durch den Verfassungskompromiß nicht eliminierbar waren. Nun fügte die Theorie „der Wirklichkeit das hinzu, was ihr fehlt"[40], oder präziser gesagt, was ihr nach Ansicht der einzelnen Staatsrechtslehrer vermeintlich fehlte.

Für diejenigen unter ihnen, welche auch nach der Ablösung der alten Staatsform Anhänger der bis dahin herrschenden Richtung blieben und am normativistischen Rechtspositivismus festhielten, war die loyale Einstellung zur Republik und zur verfassungsmäßigen Ordnung über jeden Zweifel erhaben, trotz oder besser wegen ihrer Bejahung des Relativismus.[41] Indem andere unter ihnen sich als Vertreter der neuen Richtung für eine geistesgeschichtlich gesättigte und insoweit antinormative Theorie einsetzten, wurde ihre skeptische Haltung zur neuen Staatsform aus Gründen einer wertbestimmten nationalen Geschlossenheit evident. Während die liberale Schule glaubte, daß der traditionelle Positivismus eine unerläßliche Prämisse des Staatsrechts in einer parlamentarischen Demokratie sei, sah die neokonservative Schule darin gerade ein Hindernis gegen die autoritäre Umbildung des Verfassungssystems. Infolge dieser Spaltung wurde der relativistische Positivismus zu einem Politikum ersten Ranges hypostasiert. Das gilt nicht nur für die Organisationsform der politischen Entscheidung, sondern ebenso für die Interpretation des Grundrechtskatalogs.

Eine dritte, soziologische Richtung oder demokratische Schule trat unter Ablehnung der beiden vorausgegangenen Positionen für eine Materialisierung des Rechtsstaatsbegriffes ein. Zwar lehnt diese einerseits den normativistischen Positivismus gemeinsam mit den Konservativen ab, aber andererseits bejaht sie gegen jene in Übereinstimmung mit den Liberalen das parlamentarische System, allerdings unter bewußter Einbeziehung der sozialökonomischen Faktoren in das Staatsrecht. Weil sie erkennt, daß die Gesellschaft auf dialektischem Wege innerhalb einer rechtlich-institutionellen Sphäre ihre Verfassungswirklichkeit selbst bestimmt und das Gemeinwohl ideell-normativ aktualisiert, entwickelt sie Ansätze zur Theorie der pluralistischen Demokratie. Gerade durch die Prävalenz einer wertbezogenen Normvorstellung rückt sie zur Überwindung des Wertrelativismus unvermeidlich in die Nähe des naturrechtlichen Denkens.

Über die Problematik des Regierungssystems hinaus schieden sich die Geister am Ideal der bürgerlich-individualistischen Rechtsordnung, indem das Postulat der

[39] Günther Holstein, Reichsverfassung und Staatsrechtswissenschaft, Greifswalder Universitätsreden, Heft 22, Greifswald 1922, S. 14.

[40] Schindler, Verfassungsrecht, S. 92.

[41] Statt anderer vor allem: Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, ferner Richard Thoma in versch. Beiträgen des mit Anschütz gemeinsam herausgegebenen Handbuches des Deutschen Staatsrechts, 2 Bde., Tübingen 1930/32.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sozialen Gleichberechtigung als notwendige Ergänzung der politischen Gleichheit ein besonderes Gewicht in der neuen Staatslehre erhält. Die Konservativen hingegen vollzogen in der juristischen Methode eine Wendung von der intensiven Systembildung zur extensiven Wertbildung, die einem Disziplinwechsel von der formalen Staatsrechtslehre zu einer politischen Verfassungstheorie gleichkam. Die subjektive Gesellschaftsbestimmung der Konservativen verbot jede objektive Wirklichkeitsbestimmung, vielmehr verlangte ihr nationales Denken als moralische Ersatzvorstellung nach einem anderen Staat in einer neuen Zeit.

Die Weimarer Republik brach zusammen, weil allgemein verkannt wurde, daß ein jedes Normensystem ohne allgemein legitimierte Wertgrundlage sich im Konflikt zwischen heterogenen Wertvorstellungen, die den Normen jeweils subsumiert werden, auflösen muß.[42]

Wenn wir uns auf vier Repräsentanten der großen Galerie deutscher Staatsrechtslehrer während der Weimarer Republik beschränken, so hat deren Auswahl ihren besonderen Grund. Denn diese vier sind die einzigen, welche über den engeren Fachbereich hinaus ihre Staatsauffassungen aus der Reflexion philosophischer und soziologischer Studien entfalten.

Hans Kelsen, Erich Kaufmann, Rudolf Smend und Hermann Heller haben mit einer Leidenschaft, die aller Bewunderung würdig ist, den Kampf um das Verhältnis zwischen Sein und Sollen, Gesellschaft und Staat, sozialem und nationalem Ideal in der vom weltanschaulichen Relativismus am meisten gekennzeichneten Periode deutscher Geschichte in sich ausgerungen, freilich mit dem Ergebnis der Unvereinbarkeit ihrer Standpunkte.

Aber gerade darum sind die wissenschaftlichen Positionen dieser vier idealtypisch für die Stationen der geistesgeschichtlichen Wendung, die sich wie ein roter Faden in Theorie und Praxis der Politik von 1918 bis 1933 verfolgen läßt. Der Weg vom positivistischen Neukantianismus Kelsens über den institutionalistischen Hegelianismus Kaufmanns zur nationalen Lebensphilosophie Smends und im Anschluß daran die Abkehr von allem Bisherigen durch Hellers Rückkehr zur Politikwissenschaft[43] zeigt stellvertretend die Auflösungsstrecke der relativistischen Demokratie und die hieraus resultierende Erkenntnis auf, daß „Deutschland und die westlichen Demokratien" (Fraenkel) zu einer neuen Gemeinsamkeit kommen müssen, nachdem dieser Versuch bald nach der Revolution von 1918 infolge der Fortsetzung des besonderen deutschen Weges gescheitert war. Hellers Werk ist mit dem großen Verdienst verbunden, am Ende der Weimarer Epoche den Brückenschlag zum Verfassungsverständnis unserer jüngsten Zeit durch den Wiederanschluß der deutschen Staatslehre als Politologie an die naturrechtlich orientierte Philosophie der westlichen Völkergemeinschaft mit vorbereitet zu haben.

---

[42] Heller, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, Breslau 1926, hat die Verflochtenheit der Wertvorstellungen dargestellt.

[43] Methodologisch gesprochen geht Kelsen denk-, Kaufmann seins-, Smend geistes- und Heller wirklichkeitswissenschaftlich vor, vgl. dazu Tillich, Das System der Wissenschaften, a. a. O.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Es ist symptomatisch für den historischen Schlußpunkt jener Periode, daß Kelsen und Heller bereits 1933 zur Emigration gezwungen waren und Hellers Hauptwerk nur im Ausland veröffentlicht werden konnte. Sie beide sind die Verfolgten eines Herrschaftssystems, das sich unter dem Schutzdach der konservativen Revolution und ihres Sieges über Neukantianismus und Sozialwissenschaft einrichtete.

Gleichwohl ist eine Reihe anderer Staatsrechtslehrer mit bemerkenswerten Schriften hervorgetreten, unter denen Gerhard Anschütz, Richard Thoma, Walter Jellinek, Fritz v. Calker, um nur einige zu nennen, zu den Repräsentanten des normativistischen Rechtspositivismus zählen. Heinrich Triepel, Günther Holstein, Albert Hensel, Carl Bilfinger, Hermann Isay, Gerhard Leibholz neigen mit einer immer größer werdenden Gruppe mehr der konservativen oder nationalen Richtung zu. Carl Schmitt stellt in vielfacher Hinsicht einen Sonderfall dar, er steht jenseits von Smend und gehört nicht zum Kreis der eigentlichen Konservativen, die von 1933 an resigniert schwiegen, sondern er hat bereitwillig für den Nationalsozialismus optiert. Im übrigen vertritt er einen existentialistischen Dezisionismus und lehnt jede „Tyrannei der Werte" ab.[44]

Wie tief der Graben zwischen den drei wissenschaftlichen Lagern war, kann gar nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Mit Erstaunen stellt man fest, daß Publizisten wie Triepel, Kaufmann und Smend, aber auch Heller, nicht einen einzigen Beitrag für die grundlegenden Sammelwerke des Weimarer Verfassungsstaates geschrieben haben, wovon das „Handbuch des Deutschen Staatsrechts", „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", „Recht und Staat im Neuen Deutschland" und das „Staatslexikon" nur einige sind. Wie zwei magische Dreiecke zogen die Jahreszahlen 1789–1848–1918 und 1813–1871–1914 nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch die wissenschaftliche Auffassung über Staat und Gesellschaft in ihren Bann, wodurch die Unversöhnlichkeit der politischen Gruppen nur gesteigert wurde.

Wie wir eingangs ausführten, beruht die politologische Forschung wegen ihrer synoptischen Methode außer der systemimmanenten auf einer systemtranszendenten Erhellung ihres Gegenstandes. Um Probleme der Staatsvorstellung auf dieses Ziel hin untersuchen zu können, ist es erforderlich, daß als Grundlagenwissenschaft der Politologie neben der Geschichtswissenschaft die Philosophie ihren Platz erhält. Gustav E. Kafka nennt die Politologie eine „Synthese des Vergleichs von Institutionen und philosophischer Reflexion".[45] Und nach Alexander Schwan „ereignet sich die Politik zugleich in der philosophischen Rückbesinnung auf das

[44] Carl Schmitt, Die Tyrannei der Werte, Privatdruck, Stgt. 1960. Die Literatur über Carl Schmitt wächst ständig an. Dazu vor allem: Christian Graf v. Krockow, Die Entscheidung, Stgt. 1958; Jürgen Fijalkowski, Die Wendung zum Führerstaat, Köln und Opladen, 1958; Hasso Hofmann, Legitimität gegen Legalität, Neuwied u. Berlin, 1964; Matthias Schmitz, Die Freund-Feindtheorie Carl Schmitts, Köln u. Opladen, 1965.

[45] Gustav E. Kafka, in: Civitas, Jahrbuch für christl. Gesellschaftsordnung, Band I (1962), S. 219.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Vorgegebene und Aufgegebene und im wissenschaftlichen Wissen um das faktisch Geschehende sowie drittens im daran orientierten Bedenken des Möglichen".[46] Staatsphilosophie und mögliche Entscheidung befinden sich jedoch in einem besonderen Spannungsverhältnis, wenn die Verfassungsurkunde unter dem politischen Druck einer differenzierten Rückbesinnung steht.

Für Rudolf Laun hat die Staatsrechtslehre dort ihren Ort, wo die Wissenschaft, nämlich die Philosophie, die Staatslehre und die Rechtswissenschaft, in die praktische Politik unmittelbar eingreift und von diesem Ringen unmittelbar beeinflußt wird. Daher müsse nach dem Einfluß der politischen Werturteile des Forschers auf dessen Theorie und nach dem Einfluß der Theorie auf die politischen Werturteile der Mit- und Nachwelt gefragt werden.[47]

Der Kampf zwischen den Gegnern des wertfreien Denkens spielte sich vor der Kulisse der durch den Weimarer Kompromiß abgebrochenen Revolution von 1918 ab. Dieses Ereignis historisch einzuordnen und weltanschaulich zu werten, war das eigentliche Problem der methodologischen Auseinandersetzung. Die je verschiedenen Interpretationen deutscher Staatsrechtslehrer zur Weimarer Reichsverfassung können nur unter dem Gesichtspunkt der Revolutionsdeutung begriffen werden, die es mit der späteren Zeitlage zu vergleichen gilt. Annullierung oder Profilierung der Revolutionsfolgen lautete das Generalthema. So war die Ablösung der „improvisierten Demokratie"[48], die in Wahrheit eine relativistische Improvisation bedeutete, entweder durch konservative Gegenrevolution oder durch soziale Reform auch die Ursache der staatsrechtlichen Krise.

Der Sieg in diesem wissenschaftlichen Streit um die Weimarer Verfassung, dessen waren sich alle Beteiligten bewußt, rechtfertigte den nachträglichen Sieg in der Deutung der Revolution. Dieser geistesgeschichtliche Versuch, mittels Verfassungsinterpretation rückwirkend Geschichtskorrektur treiben zu wollen, sei es durch Verleugnung, sei es durch Anerkennung des Revolutionsergebnisses, ist wahrlich ein bemerkenswertes Problem.

III

Die Unsicherheit der methodologischen Entscheidung verweist auf die Ungeklärtheit des Staats- und Volksbegriffs sowie der Art des menschlichen Einbezogenseins in die politische Ordnung. Zumal bei den Neuhegelianern und Nationalisten bleibt über den Begriffen Staat, Nation, Vaterland, aber auch Bürgertum und Volksgemeinschaft als moralischen Substituten kein Raum für die Zuordnung der Gesellschaft.

Indem Kelsen die relativistische Philosophie seiner logischen Rechtserkenntnis-

[46] Alexander Schwan, Die Staatsphilosophie im Verhältnis zur Politik als Wissenschaft, in: Wissenschaftliche Politik, Eine Einführung in Grundfragen ihrer Tradition und Theorie, Hrsg. von Dieter Oberndörfer, Freiburg 1962, S. 153ff., 193.

[47] Rudolf Laun, Der Staatsrechtslehrer und die Politik in: AÖR N.F. Band 4 (1922), S. 145ff.

[48] Theodor Eschenburg, Die improvisierte Demokratie der Weimarer Republik, Laupheim 1954.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lehre auf die Demokratie transponiert, legt er die Basis dafür, was man den sanktionierten Selbstmord dieser Gemeinordnung nennen kann. Aber als Demokrat und Verteidiger des Parlamentarismus erblickt er in seiner Methode die geeignete Garantie gegen autoritäre Staatsmodelle jeder Provenienz in der nur allzu leichtfertigen Hoffnung auf die Durchsetzungskraft einer aufklärerischen Vernunft.

Kaufmann als Konservativer lehrt die Wiedergewinnung der Einheit von Ontologie und Ethik für das Recht, aber gleichzeitig hält er getreu nach Hegels Philosophie am Vorrang der Staatsidee gegenüber der Gesellschaft fest und räumt den unwandelbaren bürgerlichen Rechtsinstituten die alleinige Bedeutung innerhalb der Gemeinschaftsordnung ein. Darüber hinaus ist er von einer deutlichen Parlamentsskepsis durchtränkt, weil das demokratische Repräsentativorgan die Staatsgewalt beeinträchtigt.

Der national gesinnte Smend stellt seine Lehre ganz auf die immer gleichbleibende und vorgegebene Volksgemeinschaft ab, die allein die Kontinuität der Staatseinheit zu erhalten imstande ist. Solcher historischen Ordnung als Ausfluß der Entwicklungsidee gegenüber erscheinen Pluralismus und Parlamentarismus wie Einbruchs- und Störungsfaktoren. Die integrierte Gemeinschaft ist der einzige und auch nur formale Wert, den Smend kennt. Darum tritt an die Stelle gesellschaftlicher Veränderung durch den Einfluß von Sozialfaktoren die Vorstellung, daß die homogene Einheit in der Verfassungswirklichkeit nötigenfalls des Wandels der verfassungsrechtlichen Herrschaftsordnung bedarf. Die Verfassung als Verfahrensgarantie ist nicht Instrument autonomer Selbstentfaltung, vielmehr erfordert das Postulat der ewigen Volksgemeinschaft im Zeitalter des Massenstaates neue Herrschaftsprinzipien auch um den Preis der repräsentativen Ordnung. Der Kerngedanke der Integration ist die dem jeweiligen Einheitsbedürfnis anzupassende Auswechselbarkeit institutioneller Macht- und Entscheidungsinstrumente.

Trotz vieler Gemeinsamkeiten ergeben sich zwischen Kaufmann und Smend nicht zu übersehende Unterscheidungen. Zunächst lehnt Kaufmann das antirepräsentative Denken Rousseaus ab, während Smend gerade den Zusammenfall von Gemeinwohl und Gemeinwillen in der Staatsgemeinschaft bejaht. Während jener auf transzendente Einsichten zurückgreift, verharrt dieser in der Immanenz einer Lebenstotalität. Aber beide sind Irrationalisten der neuhegelianischen Schule, freilich geschieden durch das Bemühen um die Wiederaufrichtung einer Staatsphilosophie auf der einen und das Abgleiten in metaphysikfreie Weltanschauung auf der anderen Seite. So repräsentieren Kaufmann und Smend verschiedene Richtungen der konservativen Revolution.

Heller endlich geht von der gesellschaftlichen Sozialstruktur, von ihrer Wirklichkeitsbezogenheit und dem notwendigen Wandel aus, der mit dem Staatswillen korrespondiert. Die Verfassungswirklichkeit ergibt sich aus der Respektierung des rechtsstaatlichen Verfassungsbestandes, an dessen Grenzen die pluralistische Wertentfaltung gebunden ist. Das Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie schließt unausgesprochen die Anerkennung eines Mindestgehalts naturrechtlicher Sätze ein. Indem Heller die Epoche der allgemeinen und wertfreien Staatslehre

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

beendet, trennt er Staatsrechtslehre von Politologie. Letztere ist Gestaltungswissenschaft im Sinne einer praktischen Wissenschaft, so daß Heller die wertbezogene pluralistische Demokratie als Herrschaftsordnung akzeptiert.

Kaufmann, Smend und Heller wenden sich auf verschiedenen Wegen gegen den wertrelativistischen Rationalismus, der in Kelsens Werk seine extreme Ausprägung erfährt. Die Konservativen wollen das rationale Staatsdenken durch Wertbestimmtheit der Staatsgemeinschaft, sei es als Wesensbegriff oder als Integrationsprinzip, ersetzen. Mit der Überwindung des Relativismus lehren sie im Ergebnis die Überwindung der Demokratie, die Ablehnung des parlamentarischen Regierungssystems und damit die Aushöhlung der normativen Verfassung. So bedeutet die Ausmerzung des rechtswissenschaftlichen Positivismus nicht dessen Materialisierung im sozialökonomischen Substrat, sondern die Politisierung des Rechts gegen den Weimarer Verfassungsstaat. Die Verschmelzung autoritärer Ideen mit der Massengesellschaft endet in der totalitären Demokratie. Niemals aber darf für den Staatsrechtslehrer das Methodenproblem mit der geltenden Verfassung kollidieren, und der Kampf um Wertbestimmtheit gegen Wertrelativismus mit der Waffe des Weltanschauungsbekenntnisses gegen die Verfassungsnorm entschieden werden.

Die Unterscheidung zwischen Verfassungswandel und Gesellschaftswandel reflektiert den Gegensatz zwischen Revolutionsverleugnung und Revolutionsbejahung und deshalb zwischen Staatsverwirklichung und Gesellschaftsverwirklichung jener Zeit. Daß es nicht gelang, diese Antithese in der politischen Praxis zu versöhnen, machte die Auflösung der Weimarer Republik aus. Das gespaltene Geschichtsbewußtsein verhärtete die feindlichen Lager in der Auseinandersetzung um das Wertproblem, nachdem der im 19. Jahrhundert entbrannte Streit zwischen dem irrationalen Glauben an das Walten geschichtlicher Entwicklungen und der rationalen Überzeugung von der Eigengestaltung gesellschaftlichen Fortschritts nicht beigelegt werden konnte, so daß sich Deutschland abermals von den westlichen Demokratien entfernte. Politische Entscheidungen sind aber nicht der Ohnmacht ihrer Geschichtlichkeit im Sinne Diltheys ausgeliefert, sondern resultieren aus der Macht autonomer Gesellschaftlichkeit.

Damit kommen wir auf den Ausgangspunkt unserer Problemstellung zurück, wie es gelingen kann, den Bruch zwischen theoretischer und praktischer Philosophie oder Moral und Macht in der Politik zu heilen, der für das deutsche Staatsdenken so verhängnisvolle Folgen auslöste. Markierte die Abtrennung des sozialen Substrats von der geglaubten Naturrechtsordnung den Weg in das Inferno des politischen Irrationalismus, dann ist die Befreiung aus diesem Irrweg nur durch die Wiedereinsetzung einer allgemeingültigen Wertordnung möglich. Der Neuansatz muß damit Neukantianismus und Neuhegelianismus zusammen überwinden.

Außer Heller haben nur wenige wie Dietrich Schindler während der Weimarer Republik darauf hingewiesen: „bezieht sich aber der Relativismus auch auf politische Fundamentalfragen, so bedeutet er politische Gleichgültigkeit des Volkes,

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

also das Ende jedes demokratischen Willens. Fehlt es aber in einem politisch regen Volk gänzlich an der Gemeinsamkeit der Grundüberzeugungen, die die Demokratie zusammenhalten können, so führt das, wenn nicht zum Bürgerkrieg, so doch wiederum zu einer Lähmung der Demokratie, die das Volk für die Diktatur oder diktaturähnliche Erscheinungen empfänglich macht. Die Demokratie kann nur bestehen, wenn die Differenzen auf dem Fundament gemeinsamer Überzeugungen oder eines gemeinsamen Staatswillens ausgetragen werden können. Der Relativismus kann nicht ihre Weltanschauung sein, weil er gerade vor dem Wesentlichen – was die eigentliche Weltanschauung und nicht bloß die Oberflächenmeinung ausmacht – Halt machen muß."[49] Die demokratische Gesellschaft hat nur Bestand, wenn die ethischen Überzeugungen, die ihre Glieder beseelen, eine bestimmte Einheit bilden, weil „die zentrifugalen Kräfte die zentripetalen niemals übertreffen dürfen".[50] Jeder Rechtsstaat muß sich am Menschen bewähren und unter dieser Prämisse ist die Demokratie eine moralische Veranstaltung des Zusammenlebens.

Das Gesellschaftsbild der freiheitlichen Welt beruht auf jener „Auffassung des Menschen, wie sie in den Gedanken der Naturrechtslehre und der Humanitätsidee ausgesprochen worden sind."[51] Die Übereinstimmung in den Grundanschauungen über „Wesen und Würde des Menschen"[52] hat sich nach dem zweiten Weltkrieg in allen Sozialwissenschaften durchgesetzt. Zwar weiß niemand etwas Gewisses über das Naturrecht, aber „jeder fühlt mit Gewißheit, daß es da ist".[53] Es wirkt wie ein „Regulativ der Humanität".[54] Allerdings ist ein Wandel in der Auffassung über den Zusammenhang von Naturrecht und Menschenbild eingetreten. Über den abstrakten Idealismus der Aufklärungszeit und den abstrakten Empirismus der positivistischen Epoche hinaus dringt die Gegenwart zu einer konkreten Anthropologie vor.[55] Während früher eine Identität von Ethik und Ordnung unter-

[49] Schindler, Verfassungsrecht, S. 141.

[50] Hans Barth, Fluten und Dämme, Zürich 1943, S. 174.

[51] Bergsträsser, Gesellschaftspolitik in der heutigen Weltkonstellation, in: Politik in Wissenschaft und Bildung, S. 158ff., 159; ders. Geschichtliches Bewußtsein und politische Entscheidung, S. 17 über das anthropologische Zeitalter. Ebenso Scheuner, Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, Festschrift für Hans Huber, Bern 1961, S. 222ff., 223; Roman Herzog, Der Mensch des technischen Zeitalters in Recht und Theologie, Erster Abschnitt, Der Mensch des technischen Zeitalters als Problem der Staatslehre, in: Evangelisches Staatslexikon, S. XXIff. W. Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Geschichte und Politik, Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergsträsser, hrsg. von Alfred Hermann, Düsseldorf 1954, S. 279ff.

[52] v. d. Gablentz, Einführung in die Politische Wissenschaft, Köln und Opladen 1965, S. 119, eine „soziale Ausgeglichenheit" ist erforderlich. Vgl. auch die nachgelassenen Schriften von Schindler, Recht Staat Völkergemeinschaft, Zürich 1948, vor allem „Alles ist relativ", S. 60ff., Zum Wiederaufbau der Rechtsordnung, S. 72ff.

[53] Erik Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre, Versuch einer Orientierung, 3. erw. Aufl., Karlsruhe 1964, S. 1.

[54] Helmut Rumpf, Naturrecht und Politik, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, München 1955, S. 34ff., 66.

[55] Sigfried Marck, Der Neuhumanismus als politische Philosophie, Zürich 1938, S. 142,

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

stellt wurde, weshalb dem Naturrecht neben seiner konstitutiven Bedeutung für die menschliche Freiheit auch eine solche für den Fortbestand der statischen Sozialordnung zukam, rückt dieses Moment heute in den Hintergrund. Allzuviele Naturrechtsnormen erwiesen sich als Leerformeln, die mit den verschiedensten Inhalten ausgefüllt wurden.

Entgegen dem Vertragsdenken der liberalen Staatstheorie gilt heute die soziale Seinsbindung des Menschen nicht mehr als absolut, vielmehr hat er „in der Unbestimmtheit seiner sozialen Lage die Möglichkeit, aus dieser Bindung herauszutreten". Alle menschliche Gesellschaftsform ist ein Provisorium sozialer Metaphysik, wobei bestimmte Sozialgebilde mehr die Gebundenheit, andere mehr die geistige Freiheit des Menschen ausdrücken. Steht mit Müller-Armack der Mensch auf diese Weise im „Prozeß der Gestaltung seiner Sozialordnung", so folgt daraus die Notwendigkeit einer „synoptischen Wissenschaft" und einer „zusammenfassenden Anthropologie".[56] Nicht die Konservierung bestimmter Sozialinstitutionen, sondern das philosophisch-anthropologische Verständnis als Typus ist dem modernen Naturrechtsdenken inhärent. Transzendente Wertvorstellung und immanente Sozialideologien befinden sich in einem Kernbereich in Deckung.

Das Grundgesetz zieht die Konsequenz aus der früheren Staatslehre. Neben der Wahrung liberaler Grundrechtsgarantien wurden zusätzlich die der Weimarer Verfassung fehlende Unantastbarkeit der „Würde des Menschen", aber auch das Sozialstaatsprinzip als Ausdruck der gesellschaftlichen Dynamik im Sinne eines Verfassungsauftrags kodifiziert. Mit diesem Prinzip wird das gestaltende Element sozialer Kräfte im demokratischen Rechtsstaat institutionalisiert. So bedeutet der Gleichheitssatz eine sozialstaatliche Kollektivgarantie unabhängig vom früheren Kampf um seine formelle oder materielle Interpretation.[57] Die Verfassung steht nicht mehr im Streit zwischen atomistischem, historischem und amorphem Volksbegriff, sondern sie öffnet den Weg zum pluralistisch entfalteten und demokratisch gestalteten Gemeinwesen.

In der Demokratie wird die Frage evident, wer nach welchem Maßstab innerhalb welcher Grenzen entscheidet. War der Individualismus das soziale Konnexinstitut des klassischen Naturrechts, so folgt ihm der Pluralismus als die normativ-ideelle und die heterogene Gesellschaft als die sozial-offene Konnexstruktur der heutigen naturrechtlich legitimierten Demokratie. Das von ihr ständig neu zu schaffende und deshalb nicht mehr statische, sondern dynamische Ordnungsbild wird am Gemeinwohl als der Zielvorstellung der pluralistischen Demokratie gemessen. Anthropologisch ist das Naturrecht Grenze, konkretisiert ist es Inhaltsbestimmung der politischen Entscheidung, denn seine regulativen Ideen „tragen

„Die Anthropologie als Gestaltwissenschaft macht den Faktor der Persönlichkeit von neuem zur anthropologischen Grundkategorie", S. 141.

[56] Alfred Müller-Armack, Gedanken zu einer sozialwissenschaftlichen Anthropologie, in: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, Festschrift für Gerhard Weisser, hrsg. von Friedrich Karrenberg und Hans Albert, Berlin 1963, S. 3ff., bes. S. 12ff., 14ff.

[57] Dazu R. Herzog, Artikel Gleichheitssatz, Evangelisches Staatslexikon, Sp. 696ff.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einen modifizierenden und korrigierenden Charakter und stellen kein unmittelbar realisierbares Aktionsprogramm dar".[58] Pluralismus bedeutet Naturrechtsüberzeugtheit auf der Basis variabler Sozialfaktoren zum Ziele regulativer Wertentscheidung. Der Zusammenhang zwischen Mensch und Gemeinwohl wird durch die Einheit der Sozialwissenschaften im allgemeinen und der Politologie im besonderen rekonstruiert.

In seinem Buch „Europäische Gesittung" versteht Wilhelm Flitner unter Pluralismus „den Zustand einer Gesellschaft, in der ganz verschieden denkende und wertende Lebenskreise aufeinander angewiesen sind und nicht nur koexistieren, sondern sich in der Basis des Sittlichen und der Rechtsordnung integrieren müssen. Der Konsensus der Geister und Gemüter, welcher Recht und politische Ordnung schafft, geselligen Verkehr und geistige Tätigkeit ermöglichen soll, ergibt sich nicht aus einer vorgegebenen Glaubensposition, sondern aus mehreren, die untereinander gegensätzlich oder fremd sind. Dieser Zustand ist im großen gesehen neu in der Welt, und er ist die Folge der Libertäten, die in Europa erstritten worden und das Signum der Sittenwelt des Westens sind."[59]

Die politische Entscheidung in der Demokratie ist demnach eine pluralistisch bewirkte Entscheidung. Die moderne Gesellschaft spaltet das Dasein in vielfache Bezüge mit erhöhter Anforderung an Einsicht und Zusammenschluß, um „die Eigenständigkeit und die transzendente Offenheit der Person zu vollziehen".[60] Pluralistisch mitentscheiden ist immer eine mehr oder weniger partielle Partizipation an der Politik und bedeutet einen guten Teil „Verantwortungspluralismus"[61] oder anders ausgedrückt: Gesinnungsmoral ist Verantwortungsmoral auf lange Sicht.[62]

Je mehr Gruppen den demokratischen Staat sowie seine pluralistische Ordnung verstehen und akzeptieren, desto eher wird ein Zustand erreicht, daß alle Beteiligten sich ihrer staatstragenden Bedeutung bewußt werden. Es genügt nicht, die „eigene Sache aktiv zu vertreten, sondern es muß jeder auch die wichtigsten Interessen der anderen Gruppen kennen. Je mehr Menschen wissen, daß die Gesamtordnung ohne die positive Mitwirkung auch der anderen Gruppen nicht bestehen kann, und daß auch diese anderen Gruppen berechtigte Interessen haben, desto eher wird es dahin kommen, daß jeder bestrebt ist, auch die anderen Interessengruppen so zu behandeln, daß sie dem Ganzen nicht entfremdet werden."[63]

---

[58] Fraenkel, Möglichkeiten und Grenzen, S. 12, entspr. v. d. Gablentz, Politische Gesittung, in: Der Kampf, S. 347.

[59] Wilhelm Flitner, Europäische Gesittung, Ursprung und Aufbau abendländischer Lebensformen, Stuttgart 1961, S. 515.

[60] Bergsträsser, Mensch und Gesellschaft im Atomzeitalter, in: Politik in Wissenschaft und Bildung, S. 125ff., 136.

[61] J. Messner, Das Gemeinwohl, Osnabrück 1962, S. 90.

[62] Hans Reif, Politik und Moral, Schriftenreihe d. Deutschen Hochschule für Politik Berlin, Berlin 1957, S. 15.

[63] Hugo Staudinger, Politische Bildung in einem pluralistischen Staat, in: Beilage zum Parlament, Nr. 47 (1965), S. 3ff., 18.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nicht Solidarität der Übereinstimmung, sondern Solidarität der Kooperation zwecks Interessenausgleichs bei gegenseitiger Respektierung der Autonomie präzisiert die demokratische Rolle der pluralistischen Gruppengesellschaft. Unter Beachtung dieser Regeln wird aus der Verfassungskodifikation die Wirklichkeit einer „lebenden Verfassung".[64]

Repräsentiert die Gesellschaft als soziales Substrat eine Vielzahl von Wertvorstellungen, dann ist die parlamentarische Herrschaftsordnung eine systemadäquate Form der Konfliktsregulierung für die pluralistische Demokratie. Das Ziel muß sein, „Staatsgestaltung und Gesellschaftswandel in täglichen Einklang zu bringen"[65] durch immer neues Äquilibrium der Sozialideologien. Demokratisch regieren heißt, unter Beachtung der Wechselwirkung von interessenbedingter Labilität und interessenausgleichender Stabilität die politische Entscheidung abzuwägen, zu fällen und durchzuführen. Insoweit charakterisiert die repräsentative Entscheidung eine gruppenreflektierte Sanktion des Gemeinwillens. Der demokratische Willensprozeß zeigt das Bild einer Gegenläufigkeit zwischen Machtkompression und Gestaltungskonkretion bis zur Entscheidung über das Gemeinwohl einerseits sowie Machtdekomposition und Meinungsexpansion zur Kontrolle getroffener Entscheidungen mit dem Argument eines alternierenden Regulativs andererseits.

Je größer der Grad der Pluralisierung ist, desto umfassender erscheint nicht nur die Chance des allgemeinen Fortschritts, weil auch der Grenzwert der kleinsten Gruppe am Gesamtprozeß teilnimmt, sondern um so wahrscheinlicher gelingt die Abwehr des Konformismus in der Massendemokratie. Der amerikanische Politologe Robert A. Dahl sieht in der Demokratie eine „Polyarchie" von Minderheiten, welche durch wechselnde Konsensualisierungsgruppierungen ihre Entscheidungen trifft.[66] Zutreffend nennt man das parlamentarisch zustande gekommene Gesetz ein „Regulativ der Sozialabläufe" und deshalb Ausdruck einer verbindlich gemeinten öffentlichen Ordnung[67], denn Majoritätszusammenschlüsse sind ein „spezifisches Komplementärprodukt der rechtlichen Freiheit".[68]

Die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Ordnung befindet darüber, was vorausgedacht als noch gerecht oder als ungerecht im Sinne einer politisch-sozialen Hypothese zu gelten habe. Richtig verstanden rekurriert jede Ideologiekritik auf eine Fehldeutung dessen, was unter der Hülle des Gemeinwohls weiterhin als gültig hingestellt wird. So fordert Dahrendorf die Schaffung einer „Konfliktssoziologie".[69] Wir fassen zusammen: die pluralistische Demokratie stellt ein die Menschenwürde

[64] Dolf Sternberger, Die lebende Verfassung, Studien über Koalition und Opposition, Meisenheim a. Glan, 1956.

[65] Sigmund Neumann, Der demokratische Dekalog, Staatsgestaltung im Gesellschaftswandel, in: Die Demokratie im Wandel der Gesellschaft, hrsg. von Richard Löwenthal, Berlin 1963, S. 11ff., 22.

[66] Robert A. Dahl, A Preface to Democratic Theory, Phoenix Books, Chikago, 1963, S. 82ff.

[67] Peter Lerche, Übermaß und Verfassungsrecht, Köln 1961, S. 60.

[68] Schindler, Verfassungsrecht, S. 150.

[69] Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit, München, 1963, S. 197.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

achtendes Interdependenzsystem von gesellschaftsintendierten Wertskalen dar zur Intensivierung des Zukunftsaspektes durch Aktivierung gegenwärtiger politischer Entscheidungen. Ihr Gemeinwohl ist die naturrechtlich orientierte und pluralistisch entfaltete Fortschrittsidee der offenen Gesellschaft.

Nur nach diesem Verständnis kann glaubhaft gemacht werden, daß der Kampf darum, welche der kontroversen Gerechtigkeits- oder Wertforderungen als allgemein verbindlich legalisiert werden soll, auch ein moralischer ist. Der pluralistische Staat ist mit Fraenkel „ein moralisches Experiment, das jeden Tag von neuem gewagt werden muß. Nur wer die Geltung eines jeden Naturrechts verneint, nur wer die motivierende Kraft naturrechtlicher Vorstellungen radikal bezweifelt, ist durch den Hinweis, daß wir in einer pluralistischen Gesellschaft leben, verängstigt und durch das Bekenntnis zum pluralistischen Staat schockiert".[70] Gerecht ist somit stets, was pluralistisch als sozial richtig reflektiert wird. „Gerechtigkeit muß imstande sein, den Begegnungen von Seienden mit Seienden eine Form zu geben", lehrt Tillich.[71]

Neben den materiellen Fundamentalfragen haben die formellen Verfahrensprobleme ihre eigenständige Bedeutung. Wie im ordentlichen Rechtsstreit gilt auch für die rechtsstaatliche Demokratie: Verfahrensgarantien sind Tatsachengarantien der politischen Entscheidung. Das Förmlichkeitsprinzip ist ein Wertbegriff sui generis. Im „Geist des englischen Rechts"[72] wird auf Grund einer vielhundertjährigen Tradition die Einheit von formellem und materiellem Recht im Common Law bewahrt und auf das politische Denken zur Findung des Gemeinwohls transferiert. In den angelsächsischen Staaten besteht eine wahre Systemadäquanz zwischen juristischer und demokratischer Verfahrensweise, zwischen fair play und politischem Verhalten als Ordnungsprinzipien, weil der consensus in principiis unbestritten ist.

Verfahrens- und Verhaltensregeln determinieren den politischen Stil einer Herrschaftsordnung, über die Wirklichkeit der staatlichen Institutionen des politischen Systems entscheidet Stil als „Verhaltenspostulat".[73] Ohne einen festen Bestand an solchen vorgeprägten, selbstverständlichen Sozialnormen wäre ein Chaos unvermeidlich, das Gemeinwesen ermangelte jeder Stabilität und Kontinuität. Amts-, Institutionen- und Regierungsstil einerseits sowie Sozialstil der Gruppen-

---

[70] Fraenkel, Deutschland, S. 46; ähnlich v. d. Gablentz, Politik als Wissenschaft, in: Der Kampf, S. 34.

[71] Tillich, Die Philosophie der Macht, Zwei Vorträge, Schriftenreihe der Hochschule f. Politik Berlin, Berlin 1956, S. 16.

[72] Radbruch, Der Geist des englischen Rechts, Heidelberg 1946. – Für den amerikanischen Bereich vgl. R. M. McIver, The Web of Government, New York 1947, 10. Abdruck 1953, S. 325: „Law is the delimination, morality is the evaluation of interests."

[73] A. Bergsträsser, Zum Begriff des politischen Stils, in: Faktoren der politischen Entscheidung, S. 39ff., 48. B. fordert Achtung vor dem Recht, Ausgleich der Gegnerschaft zwischen den Parteien und Rangordnung der Zielvorstellungen, S. 44. Ebenso Fraenkel, Deutschland, S. 63, Möglichkeiten und Grenzen, S. 7. Aus historischer Sicht Th. Heuss, Formkräfte einer politischen Stilbildung, Berlin 1952.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gesellschaft andererseits bilden gemeinsam den Stil der Politik.[74] Öffentliche Tugenden[75] gehören zur Konfliktsregulierung der pluralistischen Demokratie. Weil der normale Mensch sich ohne seiner Persönlichkeitsstruktur entsprechenden Formen nicht entwickeln, „ohne ein gewisses kulturelles belongig nicht bestehen" kann[76], sind Geistes- und Verhaltenskultur korrespondierende Bestandteile zur Formung der politischen Stilbildung. Als rechtsstaatliche ist die Verfassung eine Prozedur-, als repräsentative ist sie eine Verhaltensanweisung zur Realisierung des Gemeinwohls in der Demokratie. Wir fügen hinzu, Stil und Verhalten stellen geradezu anthropologische Garantien dar.

Obwohl es noch sehr in Frage steht, wann das politische Denken in Deutschland soweit fortgeschritten sein wird, um die beiden Begriffe „Konstitution und Demokratie" wie in den USA als „halbreligiöse Begriffe" anzusehen[77], weshalb man die Neue Welt zutreffend die „angewandte Aufklärung"[78] nennt, darf eine auf den Menschen bezogene Wissenschaft wie die Politologie an dieser Aufgabe nicht verzweifeln. Dazu kommt ein weiteres. Zwar ist das Problem der „soziologischen Induktion"[79] trotz aller Demoskopie noch ungelöst, selbst in Ländern mit langer demokratischer Tradition, aber für Deutschland wäre viel gewonnen, gelänge es, das frühere Weltanschauungsdenken sowie die daraus resultierenden Gefahren und Ungewißheiten einzudämmen und abzubauen, dafür aber das Verständnis für die pluralistische Ordnung anzuregen und zu fördern. Hier liegt eine der wesentlichen Aufgaben der heutigen deutschen Politologie.

Die Überwindung des Wertrelativismus kann nur durch die Aufhebung des Gegensatzes von Wirklichkeit und Wert im Denken sowie die richtige Einordnung des geschichtlichen Elements erreicht werden. Mit Arnold Brecht hat der Zusammenhang zwischen Wahrheit und Gerechtigkeit mit nichts Geringerem als einem „unzerbrechlichen Verbindungsglied zwischen Sein und Sollen" zu tun. Daraus zieht er den Schluß: „Aufdeckung möglicher Alternativen des Handelns und der mit der Wahl verknüpften voraussehbaren Folgen und Risiken – das ist das weite Gebiet, in dem die politische Wissenschaft die größten Dienste leisten kann."[80] H. J. Lieber ergänzt zur Kohärenz von Philosophie und Politik: „vielmehr ist Philosophie gerade gehalten, aus der kritischen Konfrontation des Sein-Sollenden, des Schon-Wirklichen, des Erst-noch-Möglichen und darin Notwendigen ihre

---

[74] Arnd Morkel, Über den politischen Stil, Eine Skizze, in: PVS, Jg. 7 (1966) S. 119ff., bes. S. 129f., 134.

[75] Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie, S. 327ff.; ferner v. d. Gablentz, Politische Gesittung, in: Der Kampf, S. 338ff.

[76] Friedrich G. Friedmann, Auswanderung und Rückkehr, Beitrag im Sammelheft „Die Deutsche Universität im Dritten Reich", Beilage zum Parlament, Nr. 38 (1966), S. 35ff., 42f.

[77] Tillich, Die Philosophie der Macht, S. 33.

[78] Dahrendorf, Gesellschaft und Soziologie in Amerika, Die angewandte Aufklärung, München 1963.

[79] E. Topitsch, Sozialtheorie und Gesellschaftsgestaltung, S. 322.

[80] A. Brecht, Politische Theorie, S. 591ff.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Impulse zu ziehen, um in der Dialektik von Distanz und Engagement, von Kritik und Apologie ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindlichkeit in einem unmittelbar-praktischen und historisch konkreten Sinne mächtig zu werden oder zu bleiben."[81]

Mit Recht hat Heller Staatsrechtslehre und Politologie voneinander getrennt, um die empirische Methode der allgemeinen Staatslehre, die eine verkümmerte, weil ebenfalls nur empirisch betriebene Lehre von der Politik enthielt, grundsätzlich zu überwinden. Eine klare Scheidung der beiden Disziplinen wird jetzt möglich. Die Jurisprudenz kann sich auf Normenanalyse und Gesetzesanwendung beschränken, während die Politologie nach den Faktoren und der Legitimität der politischen Entscheidung fragt. Diese Problemstellung deutet wegen der Einbeziehung erfahrungs- und wertwissenschaftlicher Horizonte auf die Verbindung des Vergangenen mit dem Gegenwärtigen und dem Kommenden innerhalb einer praktischen Wissenschaft als Demokratieforschung hin. Weder die abstrakte Leerformel noch das utopische Modell, sondern das Mögliche ist Objekt dieser Wissenschaft.

Auch dieser Aspekt ist eine Lehre der Weimarer Epoche. Je mehr der damalige Wähler an der Rechtmäßigkeit des Herrschaftssystems zweifelte, desto größer wurde die Neigung, eine Entscheidungsverlagerung vom repräsentativen auf den plebiszitären Bereich, vom Pluralismus zum Weltanschauungsdogma, vom abendländischen Menschenbild bis zum verzweifelten Menschheitspessimismus, als unabwendbar mit dem Ergebnis absoluter Machtgläubigkeit hinzunehmen.

So entspringt, wie Bergsträsser sagt, das wissenschaftliche Denken von Politik „aus dem aufeinander Verwiesensein der Menschen in der Daseinsführung überhaupt, weil eben dem Menschen statt der Durchführung einer vorgegebenen Ordnung die Konzeption und Verwirklichung einer zu denkenden Ordnung zugewiesen ist". Zur Methode fährt er fort: „ihre Spezialisierung vollzieht sich in der Arbeit an einem ihrer Fragestellung entsprechenden Verfahren der Synopsis, welches Einzelanalyse und Synthese in ein eigenes Gleichgewichtsverhältnis bringt. Aber da sie auf die res gerendae gerichtet ist, geraten vor ihrem Blick die res gestae, das heißt aber die geschichtlichen Vorgänge als solche gleichsam in einen anderen Aggregatzustand. Ihr Versuch, der Staatskunst selbst durch Vordenken zu dienen, besteht eben in dieser Synopsis der möglichen Wirkungsfaktoren, welche in einer Konstellation potentiell zum Tragen kommen, die politische Entscheidung verlangt."[82] Die Legitimität der Politik müsse „auf einer den Geschichtsprozeß deutenden und die Stelle der Metaphysik einnehmenden Theorie der Gesellschaft beruhen. Die Legitimitätsgründe der Politik gehören also zum Bereich des Gesollten", der in geschichtlicher Spannung zum gesellschaftlich Möglichen stehe.[83]

Integrierende Fragestellung und synoptische Problemdurchdringung begründen

---

[81] H. J. Lieber, Philosophie und Geschichte, in: Die Wissenschaften und die Gesellschaft, S. 4ff., 8.

[82] A. Bergsträsser, Die Stellung d. Politik unter d. Wissenschaften, in: Politik in Wissenschaft u. Bildung, S. 17ff., 20, 29.

[83] Ders., Artikel Politik, in: Staatslexikon, Bd. VII, Freiburg 1961, S. 357.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

die Eigenständigkeit der Politologie, wodurch mit Fraenkel jeder Rückfall in eine Vielzahl von „politischen Wissenschaften", denen das „geistige Band" fehlt, ausgeschlossen wird.[84] So ist auch Staatsphilosophie lediglich „Regionalphilosophie" der philosophischen Anthropologie und Moralphilosophie, um die Hinordnung des Gemeinwesens auf das Wesen des Menschen zu bestimmen.[85]

Die heutige Politologie ist aus den Erfahrungen und Folgen einer falschen Konfrontation von Wertrelativismus und Wertbestimmtheit, die die Agonie der Weimarer Republik beschleunigte, hervorgegangen. Hatte der mit Kant eingeleitete Irrweg deutschen Denkens zum Sieg des Positivismus über das Naturrecht und von hier über den Relativismus zum Irrationalismus geführt, so kann eine neue Einheit des Denkens allein durch Zusammenfügung von Ethik, Sozialökonomik und Recht gelingen. Die synoptische Sehweise erscheint in unserer Zeit als eine methodologische Rekonstruktion des zerstörten Naturrechts, indem sie die Einheit des Gegenstandes am konkreten Fall substituiert. Gleichzeitig ist damit jeder vorkritische Glaube an die Unveränderbarkeit sozialer Ordnungsbilder überwunden. Aber alle Politologie darf als der geglückte Versuch solcher Anstrengung einen aristotelischen Kern[86] nicht verleugnen.

Zahlreiche Definitionen spiegeln das Bemühen wider, die Politologie ihrem Gegenstand und ihrer Methode gemäß zu klassifizieren: Prima scienta (Bergsträsser), Mutterwissenschaft (Burdeau), Integralwissenschaft (Fraenkel), Wissenschaft vom Menschen und Gemeinwesen (v. d. Gablentz), Demokratiewissenschaft (v. Krockow), Wissenschaft von der Freiheit (F. Neumann), Grundlagenwissenschaft (Sontheimer). Darauf kommt es im einzelnen nicht an.

Wer Staat und Demokratie ernst nimmt, muß auch die Politologie wollen.[87] Weil in der offenen Gesellschaft das Machtelement nicht isoliert akzentuiert, sondern letztlich durch das Gewissen reflektiert wird, bedarf die Analyse ihrer Entscheidungen der Legitimitätsbezogenheit. Wir sagen: nur als ideelle Gemeinwohllehre kann Politologie die Entscheidungswissenschaft einer pluralistischen Demokratie sein. Stimmt man dem zu, dann gehören Deutschlands Wiederanschluß an die westlichen Demokratien, Bejahung des Naturrechts und Politologie als Lehrgebiet der Universität untrennbar zusammen.

---

[84] Fraenkel, Die Wissenschaft von der Politik und die Gesellschaft, S. 97; ders., Öffentliche Meinung u. internationale Politik, S. 8. – Abweichend Bracher, Wissenschafts- u. zeitgeschichtl. Probleme der Polit. Wissenschaft in Deutschland, in: Politologie u. Soziologie, Otto Stammer zum 65. Geburtstag, Köln-Opladen 1965, S. 45ff.

[85] A. Schwan, Die Staatsphilosophie im Verhältnis zur Politik als Wissenschaft, S. 175, 189. Dazu v. d. Gablentz, Politische Wissenschaft u. Philosophie, in: Der Kampf, S. 71ff., der politische Anthropologie, politische Methodenlehre u. politische Ethik als wissenschaftliche Ansätze betrachtet.

[86] C. J. Friedrich, Die politische Wissenschaft, S. 29, bezeichnet Aristoteles als den „Urvater der Wissenschaft von der Politik".

[87] Wilhelm Sacher, Die Eigenständigkeit der Politikwissenschaft als Staatsführungslehre, Linz 1965, S. 165.

Jahrgang 16 (1968), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1968_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte